OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602582/10/Sch/MSt

Datum:
Linz, 14. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn L E F, H 6, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Mai 2018, GZ: VerkR96-42343-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 7. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses das Wort „Gemeinde“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 26 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 17. Mai 2018, GZ: VerkR96-42343-2017, über Herrn L E F wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde AX bei km 180.320 in Fahrtrichtung S.
Tatzeit: 21.10.2017, 15:27 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO.
Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
130,00 Euro	51 Stunden	§ 99 Abs. 2d lit. a StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ----

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
13,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 143,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 7. November 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen hat. Die Verhandlung ist vom Beschwerdeführer ausdrücklich beantragt worden, erschienen ist er allerdings nicht. Der von ihm als Zeuge namhaft gemachte Sohn hat nach Erhalt der Ladung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgebracht, dass er von seinem ihm zustehenden Entschlagungsrecht Gebrauch machen werde. Sohin wurde ihm mitgeteilt, dass eine Teilnahme an der Verhandlung nicht erforderlich wäre.

3. Unbestritten ist, dass mit dem auf den Beschwerdeführer zugelassenen PKW zu dem oben ersichtlichen Zeitpunkt und der dort erwähnten Örtlichkeit eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit erfolgt ist.
Die belangte Behörde hat vorerst eine Strafverfügung erlassen, die rechtzeitig beeinsprucht wurde.
Dem Beschwerdeführer wurden in der Folge eine Anzeigenkopie sowie das Radarfoto mit der Einladung zur Stellungnahme übermittelt.
Laut Angaben in der Beschwerdeschrift hat der Rechtsmittelwerber auch eine Stellungnahme abgegeben, die sich allerdings im Verfahrensakt der Behörde nicht findet. Aus welchem Grund konnte von der Behörde nicht ermittelt werden, jedenfalls ist ihr die Stellungnahme letztendlich doch zugegangen, nämlich zusammen mit der Beschwerdeschrift.
In dieser Stellungnahme ist, wie auch in der Beschwerdeschrift, die Rede davon, dass der Beschwerdeführer nicht der Lenker des Fahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt gewesen sei. Das Fahrzeug sei an den Vater des rumänischen Studienfreundes des Sohnes des Beschwerdeführers verliehen gewesen. Name und Adresse dieser Person sind in der Beschwerdeschrift und auch in der Stellungnahme angeführt. Es könne allerdings nicht gesagt werden, ob dieser oder dessen Sohn gefahren sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 16. August 2018 mit der erwähnten Person, namentlich Herrn I T, an der bekanntgegebenen Adresse versucht, in Kontakt zu treten. Er wurde auf das laufende Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht und konkret gefragt, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 21. Oktober 2017 um 15:27 Uhr auf der AX bei km 180.320 gelenkt habe.
Dieses Schreiben ist laut internationalem Postrückschein am 28. August 2018 vom Adressaten übernommen worden.
Eine Reaktion ist weder innerhalb der gesetzten Frist noch überhaupt bis zum nunmehrigen Zeitpunkt erfolgt.

Mit Schreiben vom 18. September 2018 ist der Rechtsmittelwerber davon, dass keine Reaktion des Herrn T erfolgt sei, in Kenntnis gesetzt worden. Er mutmaßte hierauf, es könnte Sprachprobleme gegeben haben und machte seinen Sohn ausdrücklich als Zeugen für sein Vorbringen namhaft.

4. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich beweiswürdigend hieraus Folgendes:

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenerweise Zulassungsbesitzer des verwendeten Fahrzeuges. Für den Regelfall gilt, dass das Fahrzeug auch vom Zulassungsbesitzer benützt wird. Im anderen Fall hätte, jedenfalls bei natürlichen Personen, der Umstand der Zulassung wenig Sinn, zumal bekanntermaßen hiemit mehrere Verpflichtungen verbunden sind (vergleiche § 103 KFG 1967). So gesehen ist es grundsätzlich nicht unschlüssig, wenn eine Behörde davon ausgeht, dass der

Zulassungsbesitzer auch Lenker des Fahrzeuges war. Im Einzelfall kann dies natürlich auch anders gelagert sein. Der Beschwerdeführer hat vorliegend angegeben, das Fahrzeug an eine Person mit r Wohnsitz verliehen zu haben. Diese müsste wissen, wer das auf der Bezirkshauptmannschaft F in Vorarlberg zugelassene Fahrzeug auf einer oberösterreichischen Autobahn benützte. Eine solche Konstellation, nämlich eine Person im weit entfernten Ausland in Verbindung mit einer Verwendung des Fahrzeuges hunderte Kilometer von dessen Standort, bewirkt einen entsprechenden Erklärungsbedarf, um dies für die Behörde nachvollziehbar erscheinen zu lassen. Hier ist es naheliegend, wenn bei der benannten Person nachgefragt wird, welchen Schritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch gesetzt hat. Die Anfrage wurde zwar übernommen, aber nicht beantwortet. Der Beschwerdeführer konnte für diesen Umstand auch keine Erklärung liefern, von angeblichen Sprachproblemen abgesehen. Dieser Einwand ist allerdings wenig überzeugend, musste doch eine Verständigung mit dieser Person in irgendeiner Form möglich gewesen sein, ist er doch an den Fahrzeugschlüssel samt Fahrzeug des Beschwerdeführers gelangt. Ein solcher Vorgang ist für das Verwaltungsgericht völlig unnachvollziehbar, wenn man sich mit der betreffenden Person nicht verständigen kann. Abgesehen davon sind die wesentlichen Daten im Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 16. August 2018 deutlich enthalten, sodass auch ohne besondere Deutschkenntnisse der Inhalt verstanden werden kann.

Schließlich hat sich der als Zeuge namhaft gemachte Sohn des Beschwerdeführers seiner Aussage entschlagen, sodass auch hier keine weitere Klärung des Sachverhaltes bewirkt werden konnte. Der Beschwerdeführer ist zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht erschienen, also war es dem Gericht verwehrt, sich ein Bild von seiner Person und seiner Glaubwürdigkeit zu machen.

Zusammenfassend ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Eindruck entstanden, dass hier eine konstruiert wirkende Verantwortung des Beschwerdeführers Platz gegriffen hat.

Nach § 45 Abs. 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Es genügt von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033 uva.).

In Anbetracht dessen ist das Verwaltungsgericht beweiswürdigend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers bei weitem als Grundlage für die Entscheidung der Vorzug zu geben war gegenüber seinem Vorbringen im Hinblick auf eine andere Person.

5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 beträgt der Strafrahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h von 70 Euro bis zu 2.180 Euro.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 130 Euro bewegt sich also nicht wesentlich über der gesetzlichen Strafuntergrenze und kann sohin schon aus diesem Grund nicht als überhöht angesehen werden. Immerhin wurde gegenständlich die erlaubte Fahrgeschwindigkeit von 130 km/h um 44 km/h überschritten. Dies ist ein Ausmaß, welches einem Fahrzeuglenker in der Regel nicht mehr versehentlich unterlaufen kann, sondern zumindest bedingt vorsätzlich in Kauf genommen wird.
Nach der Aktenlage kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute, der von der belangten Behörde offenkundig, wenn auch nicht expressis verbis, berücksichtigt worden ist.

Ausgehend von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers muss ihm die Bezahlung der verhängten Geldstrafe jedenfalls zugemutet werden. Gegenteilige Umstände sind im Verfahren nicht zutage getreten.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfügte Berichtigung des Spruches des Straferkenntnisses erschien zur Beseitigung eines sinnstörenden Ausdruckes geboten. Der Tatort ist unbeschadet dessen hinreichend umschrieben worden.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, jedenfalls 10 Euro pro Delikt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön